

gegen PZU: 106.11-213-94
Landratsamt Vogtlandkreis * Postfach 100308 * 08507 Plauen

LINHARDT Pausa GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Johannes Schick
Zeulenrodaer Str. 49
07952 Pausa-Mühltruff

Geschäftsbereich II
Bauordnungsamt
SG Immissionsschutz

Postanschrift Besucheradresse
Postplatz 5 Bahnhofstraße 42-48
08523 Plauen 08523 Plauen

Bearbeiter: Schmidt, Manja
Unser Zeichen: 106.11-213-94-25-475516/2026
Telefon: +49 3741 300-2159
Telefax: +49 3741 300 - 4030
E-Mail: schmidt.manja@vogtlandkreis.de

Datum: 05.06.2025

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Genehmigungsbedürftige Anlage gem. Nr. 5.1.1.1 der Anlage 1 der 4. BImSchV zur Behandlung
von Oberflächen einschließlich zugehöriger Trocknungsanlage unter Verwendung von
organischen Lösungsmitteln zum Lackieren der Fa. LINHARDT Pausa GmbH, am Standort
Zeulenrodaer Straße 49 in 07952 Pausa-Mühltruff, Flurstück Nr. 1039/28 der Gemarkung Pausa**

**Bezug: Antrag vom 08.04.2024, in der Unteren Immissionsschutzbehörde elektronisch
eingegangen am 15.04.2024, auf Änderungsgenehmigung für folgende
Maßnahmen:**

- 1. Erweiterung der Tubenlinien um [REDACTED]**
- 2. Umbau Prozessabluftanlage incl. der Erweiterung um die neue
Aufkonzentrationsanlage**
- 3. Erweiterung der Hallenlüftung / Lüftungsgerät [REDACTED] neu**

Anlagen: Kostenrechnung
1 Satz geprüfter Antragsunterlagen (2 Ordner, wird gesondert versendet)
PB Brandschutz Arnhold + Partner Nr. 153_2EA/24 v. 25.03.2025 (wird gesondert
versendet)
Bautafel (wird gesondert versendet)
Formular Baubeginnsanzeige (wird gesondert versendet)
Formular Anzeige der Aufnahme der Nutzung (wird gesondert versendet)

Das Landratsamt des Vogtlandkreises erlässt folgenden

Bescheid

A. Entscheidung

1. Der Fa. LINHARDT Pausa GmbH Pausa, Zeulenrodaer Str. 49 in 07952 Pausa-Mühltruff, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Johannes Schick, wird auf Antrag vom 08.04.2024 gemäß § 16 i. V. m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4.BImSchV) und der Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung ihrer auf dem Gelände Flurstück Nr. 1039/28 der Gemarkung Pausa betriebenen Anlage zur Behandlung von Oberflächen (Lackieren von Aluminiumtuben) einschließlich zugehöriger Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln erteilt.

2. Die beantragte wesentliche Änderung umfasst die:

- Erweiterung der Tubenlinien um [REDACTED]
- Umbau Prozessabluftanlage incl. Erweiterung um die Aufkonzentrationsanlage
- Erweiterung der Hallenlüftung um Lüftungsgerät LG9

3. Die Gesamtanlage der Fa. LINHARDT Pausa GmbH Pausa setzt sich nach Umsetzung der beantragten wesentlichen Änderung aus den folgenden Betriebseinheiten zusammen:

BE 1 *Produktionslinien für Aluminiumtuben (Tubenlinien), Abluftreinigungsanlage und Hallenlüftung*

BE 1.1	Tubenlinien [REDACTED]	Herstellung von Aluminiumtuben unterschiedlicher Formate
BE 1.2	Abluftreinigungsanlage (ARE)	Thermische Nachverbrennung der Abluft der Tubenlinien einschl. der Aufkonzentrationsanlage Sorpt.X CD 35 mit neuem zweiten Kamin E0.2
BE 1.3	Hallenlüftung/Lüftungsgeräte [REDACTED]	Anlagen zur Hallenlüftung

BE 2 *Läger Einsatzstoffe* Lagerung von Rohstoffen, Verpackungen etc.

BE 3 *Fertigwarenlager* Lagerung von Produkten

BE 4 *Nebenanlagen*

BE 4.1	Kompressorenraum	
BE 4.2	Lacklager Nr. 1, 3 - 5	Lagerung von maximal [REDACTED] von Innen-Lacken, Außenlacken und Lösungsmitteln
	Lacklager 2	Lagerung von maximal [REDACTED] wässrige Latexdispersionen
BE 4.3	Lagercontainer Nr. 1 – 3	im Freigelände zur zusätzlichen Lagerung von Innenlacken, Außenlacken und Reinigern
		Container 1, [REDACTED]
		Container 2, [REDACTED]
		Container 3, [REDACTED]
BE 4.4	Öllager	Lagerung von: < 1.000 l Altöl 1.500 l Frischöl

4. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen.

5. Die Nebenbestimmung zur Luftreinhaltung unter Punkt 1.3.4. der Genehmigung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 05.05.2020, Az. 106.11-213-94-16-198121/2020, wird gestrichen und wie folgt inhaltlich neu gefasst:

Bei der regelmäßigen Wartung der Anlage zur regenerativ-thermischen Abgasreinigung sind folgende Festlegungen zu erfüllen:

- Die herstellerseitigen Wartungsvorgaben sind umzusetzen. Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Wartungsarbeiten sind dem Sachgebiet Immissionsschutz des Landratsamtes Vogtlandkreis vom Betreiber Zeitpunkt, Zweck und voraussichtliche Dauer der Wartungsarbeiten schriftlich anzukündigen. Die Wartungsarbeiten sind zügig abzuschließen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist jeweils 5 Jahre aufzubewahren und bei Überwachungen zur behördlichen Einsicht vorzuhalten.*
- Rechtzeitig vor dem Beginn der regelmäßigen Wartung der Anlage zur regenerativ-thermischen Abgasreinigung sind alle Produktionslinien außer Betrieb zu nehmen. Die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage zur regenerativ-thermischen Abgasreinigung und der Zeitpunkt der Wiederaufnahme der regulären Produktion sind dem Sachgebiet Immissionsschutz des Landratsamtes Vogtlandkreis betreiberseitig unverzüglich schriftlich mitzuteilen.*

6. Die Nebenbestimmung zur Luftreinhaltung unter Punkt 1.3.5. der Genehmigung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 05.05.2020, Az. 106.11-213-94-16-198121/2020, wird gestrichen.
7. Die Nebenbestimmung zur Luftreinhaltung unter Punkt 1.3.6. der Genehmigung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 05.05.2020, Az. 106.11-213-94-16-198121/2020, wird ersatzlos gestrichen.
8. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
9. Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG die Baugenehmigung gem. § 64 SächsBO, Aktenzeichen 222-632.6/20240294.1, mit ein.
10. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen und, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts Weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung des Standes der Technik zu errichten und zu betreiben.
11. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
12. Dem Antrag der LINHARDT Pausa GmbH, gem. § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen, wird stattgegeben.
13. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Genehmigungsbehörde (LRA Vogtlandkreis / Bauordnungsamt / SG Immissionsschutz) und der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz zwei Wochen vorher anzuzeigen.
14. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit der Änderung der Anlage begonnen worden ist.

15. Die Kosten des Verfahrens trägt die Firma LINHARDT Pausa GmbH Pausa, Zeulenrodaer Str. 49, 07952 Pausa-Mühltröfz vertreten durch den Geschäftsführer Herr Johannes Schick.
16. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Die Auslagen betragen [REDACTED] €. Damit ergibt sich ein Gesamtkostenbetrag von [REDACTED] €.
17. Die unter Pkt. 16 festgesetzten Kosten werden mit Ablauf des auf der beiliegenden Kostenverfügung vermerkten Tages fällig und sind an die Hauptkasse des Vogtlandkreises zu überweisen.

B. Antragsunterlagen

Antrag vom 08.04.24, elektronisch eingegangen am 15.04.2024, inklusive Nachträge vom 21.06.2024, 12.07.2024 und 22.08.2024:

Die angegebene Anzahl der Seiten schließt Karten und Zeichnungen ein.

0	Inhaltsverzeichnis	10 Seiten
1	Antrag	
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach BImSchG	7 Seiten
	Anhang A1.1-Punkt9 UNTERSCHRIFT_Seite 7	1 Seite
1.2	Kurzbeschreibung	1 Seite
	Anhang 1.2_Kurzbeschreibung_LP_x1	2 Seiten
1.3	Sonstiges	2 Seiten
	Anhang A1.3-00 Farbige Kennzeichnungen der Fassungen nach Rev.0 – Antrag bei-mit Einreichung	1 Seite
	Anhang A1.3-01_Genehmigungsbestand Linhardt Pausa BImSchG- ECO-CERT-Greiz_x1_2024_03	3 Seiten
	Anhang A1.3-02_230616_Vollmacht_EC-GRZ-Dr.Sturm	2 Seiten
	Anhang A1.3-03_NT2_Rücknahme Antrag_ZulvorzB §8a Sorpt.X CD 35	1 Seite
	Anhang A1.3-04_Hinweis auf Abkürzungsverzeichnis	1 Seite
	Anhang A1.3-05_NT1_Deckbl._Grundsatz_LiPau_Antr.P16_NT1_z1	4 Seiten
	Anhang A1.3-06_NT1_SN-Chemnitz_HRB_24387+AD- 20240603164003	2 Seiten
	Anhang A1.3-07_NT1_Vollmacht i.V. _2021-03-10_Weigelt.Tino	2 Seiten
	Anhang A1.3-08_NT2_Deckbl._Grundsatz_LiPau_Antr.P16_NT2	2 Seiten
	Anhang A1.3-09_NT3_Deckbl._Grundsatz_LiPau_Antr.P16_NT3	2 Seiten
	Anhang A1.3-10_Deckbl._Grundsatz_LiPau_Antr.P16_Rev.4	2 Seiten
	Anhang A1.3-11_Zusammenstellung GA LiPau Korrekturen Ergänzungen im Programm ELiA mit_Rev.4_V3	4 Seiten
2	Lagepläne	
2.1	Topographische Karte 1:25.000	1 Seite
	Anhang A2.1-01_TK25_export	1 Seite
	Anhang A2.1-02_TK10_export	1 Seite
	Anhang A2.1-03_Quelle TopKa geoviewer.sachsen.de Daten LiPau_z1	1 Seite
2.2	Grundkarte 1:5.000	1 Seite
2.3	Liegenschaftskarte	1 Seite
	Anhang A2.3-01_LiKa_Pausa 1039-16 24 28	1 Seite
2.3.1	Flurstücknachweis	1 Seite

[REDACTED]

[REDACTED]

5.4	Abluft-/Abgasreinigung	2 Seiten
5.5	Sonstiges	1 Seite
6	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	1 Seite
6.2	Technische u. organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen	1 Seite
6.2.1	Konzept zur Verhinderung von Störfällen	1 Seite
6.2.2	Ausbreitungsbetrachtungen	1 Seite
6.2.3	Information der Öffentlichkeit	1 Seite
6.2.4	Interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan	1 Seite
6.3	Sicherheitsbericht	1 Seite
6.3.1	Weitergehende Information der Öffentlichkeit	1 Seite
6.4	Sonstiges	1 Seite
	Anhang A6.1_240307_1-Intro	1 Seite
	Anhang A6.1_240307_2-Erklärung	1 Seite
	Anhang A6.1_240307_3-Dateneingabe-Kategorien	3 Seiten
	Anhang A6.1_240307_4-Dateneingabe-Einzelstoffe	5 Seiten
	Anhang A6.1_240307_5-Dateneingabe-mehrere-Kategorien	2 Seiten
	Anhang A6.1_240307_6-Berechnung	4 Seiten
	Anhang A6.1_240307_7-Ergebnisdastellung-kein-BB	1 Seite
7	Arbeitsschutz	
7.1	vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	1 Seite
	Anhang 0_Kap7_0_Arbeitsschutz_x1	5 Seiten
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	2 Seiten
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	1 Seite
7.4	Lärm am Arbeitsplatz	1 Seite
7.5	Vibrationen am Arbeitsplatz	1 Seite
7.6	Sonstiges	1 Seite
	Anhang A7.2-01_Tabelle zu 7.2 2024-03-22	4 Seiten
8	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	1 Seite
	Anhang Kap.8_MassnBetriebseinstellung	1 Seite
8.2	Sonstiges	1 Seite
9	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	2 Seiten
9.2	Angaben zum Entsorgungsweg	3 Seiten
9.3	Abfallentsorgungsanlagen – Abfallannahmekatalog	1 Seite
9.4	Ermittlung der Entsorgungskosten	2 Seiten
9.5	Maßnahmen zur Abfallvermeidung	1 Seite
9.6	Sonstiges	1 Seite
	Anhang 0-Kap.9_Abfall_x1	1 Seite
	Anhang A9.1-01_Tabelle zu Formular 9.1 2024-01-25	1 Seite
	Anhang A9.2-01_080111	9 Seiten
	Anhang A9.2-02_080112	4 Seiten
	Anhang A9.2-03_080409	9 Seiten
	Anhang A9.2-04_110106	9 Seiten
	Anhang A9.2-05_130205	8 Seiten
	Anhang A9.2-06_130208	6 Seiten
	Anhang A9.2-10_SNR700001022 – 150202	11 Seiten
10	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1 Seite
10.12	Niederschlagsentwässerung	1 Seite
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	1 Seite
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische	2 Seiten

11.4	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe/ Gemische	2 Seiten
11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV-Anlagen)	1 Seite
11.7	Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen/ Gemischen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalte- Einrichtungen)	1 Seite
11.8	Sonstiges	1 Seite
	Anhang 0_Kap.11_UwgS	1 Seite
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Bauantrag	3 Seiten
12.2	Antrag auf Abweichung	3 Seiten
12.3	Baubeschreibung	6 Seiten
12.4	Schriftlicher Teil des Lageplans	3 Seiten
12.5	Erklärung des Tragwerkplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens	2 Seiten
12.6	Brandschutz	1 Seite
	Anhang A12.6_0_Brandschutzkonzept Produktionsgebäude Fa. LINHARDT Pausa GmbH, Stand 31.05.2024	99 Seiten
	Anhang A12.6_0_Brandschutzkonzept Produktionsgebäude Fa. LINHARDT Pausa GmbH, Stand 31.05.2024-signed	1 Seite
	Anlage A12.6_Anlage A1 Abkürzungen	2 Seiten
	Anlage A12.6_Anlage A2 B00_Auszug aus dem Liegenschaftskataster	1 Seite
	Anlage A12.6_Anlage A2 B01_Lageplan_Brandschutz	1 Seite
	Anlage A12.6_Anlage A2 B02_Grundriss_Produktion_Brandschutz	1 Seite
	Anlage A12.6_Anlage A2 B03_Grundriss_mit_RWA	1 Seite
	Anlage A12.6_Anlage A2 B04_Grundriss_OG_Brandschutz	1 Seite
	Anlage A12.6_Anlage A2 B05_Übersichtsplan_Brandabschnitte	1 Seite
	Anlage A12.6_Anlage A3 Angaben zu Löschwasser der Gemeinde	5 Seiten
	Anlage A12.6_Anlage A4 Bilddokumentation	5 Seiten
	Anlage A12.6_Anlage A5 Bemessung nach Abschnitt 6 IndBauRL	7 Seiten
	Anlage A12.6_Anlage A6 Nachweis des Unterzeichners	3 Seiten
	Anlage A12.6_Anlage A7 Übersicht Rauchabschnitte	2 Seiten
	Anlage A12.6_Anlage A8 Aufstellung RWA-Anlagen nach Auslöse- Gruppen des Auftraggebers	4 Seiten
	Anlage A12.6_Anlage A9 Protokoll der Brandschutzdienststelle hin- sichtlich des Entfalls von Wandhydranten	3 Seiten
12.7	Sonstiges	1 Seite
	Anhang A12.7-001_Anschreiben Bauaufsichtsbehörde	2 Seiten
	Anhang A12.7-002_Aufkleber Bauplanmappe	1 Seite
	Anhang A12.7-003_Bauantrag (Anlage 1)	3 Seiten
	Anhang A12.7-004_Baubeschreibung_1 (Anlage 9)	6 Seiten
	Anhang A12.7-005_Baubeschreibung_2 (Anlage 9)	6 Seiten
	Anhang A12.7-006_Erklärung es Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens (Anlage 10)	2 Seiten
	Anhang A12.7-007_Schriftlicher Teil des Lageplans (Anlage 8)	3 Seiten
	Anhang A12.7-008_Stellungnahme der Gemeinde (Anlage 11)	5 Seiten
	Anhang A12.7-009_Bauvorlagenberechtigung	1 Seite
	Anhang A12.7-010_Investitionen Linhardt für BlmSchG	1 Seite
	Anhang A12.7-011_Auskunft Baulast_1	2 Seiten
	Anhang A12.7-012_Nachbarschaftsliste	2 Seiten
	Anhang A12.7-013_Liegenschaftskarte	1 Seite
	Anhang A12.7-014_Liegenschaftskarte_bearbeitet_BlmSch	1 Seite
	Anhang A12.7-020_G_01a Lage und Abstandsflächenplan	1 Seite
	Anhang A12.7-021_G_02b Grundriss Produktionshalle_2024-08-22_ Unterschrieben_NT3	1 Seite
	Anhang A12.7-022_G_03b Ansichten, Schnitt Produktionshalle_ 2024-08-22_unterschrieben_NT3	1 Seite
	Anhang A12.7-023_Ü_01 Gesamtübersichtsplan	1 Seite

Anhang A12.7-024_LINHARDT-WT_Anschreiben 2024-08-22 zu 2. NF + Empfangsbestätigung_NT3	2 Seiten
Anhang A12.7-030_2024-06-19_Deckblatt	1 Seite
Anhang A12.7-031_2023-06-12_Genehmigungsstatik Gründung Aufkonzentrationsanlage	1 Seite
Anhang A12.7-031_N1_2023-06-22_1. Nachtrag_zur Genehmigung- statik vom 12.0.6.2023	45 Seiten
Anhang A12.7-031_N2_2023-06-22_2. Nachtrag_zur Genehmigung- statik vom 12.0.6.2023	9 Seiten
Anhang A12.7-032_Statik Kamin_H=22,20m	14 Seiten
Anhang A12.7-033_2023-04-04_Genehmigungsstatistik Einzel- fundamente Sammler Lüftung	22 Seiten
Anhang A12.7-034_statischer Nachweis-2023-05-26 UK_Sammler	30 Seiten
Anhang A12.7-034_statischer Nachweis-2023-09-13 N1 UK_Sammler+ Erweiterung	32 Seiten
Anhang A12.7-035_2020-09-09 Statische_Berechnung_Fundament_ Sammler	34 Seiten
Anhang A12.7-036_MEFASatik rev03_5 Stützen RLT Gestell N.H.Industrie	21 Seiten
Anhang A12.7-037_Statik Bühne und Treppe	130 Seiten
Anhang A12.7-100_Von ECO-CERT GRZ den Bauvorlagen beigefügt	1 Seite
Anhang A12.7-100A_A1.3-05_NT1_Deckbl. geänd.Grunds_LiPau_ Antr.P16_NT1_z1	4 Seiten
Anhang A12.7-100C_A1.3-07_NT1_Vollmacht i.V._2021-03-10_ Weigelt.Tino	2 Seiten
Anhang A12.7-100D_A1.3-09_NT3_Deckbl._Grundsatz_LiPau_ Antr.P16_NT3	2 Seiten
13 Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	3 Seiten
13.2 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben	1 Seite
13.3 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Ausgehende Wirkungen	2 Seiten
13.4 Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL	1 Seite
13.5 Sonstiges	1 Seite
14 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses	1 Seite
14.2 Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 d. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1 Seite
14.3 Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen Nach dem BImSchG	1 Seite
14.3a UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung	3 Seiten
14.3b Vorprüfung des Einzelfalls („A“- und „S“-Fall) gem. Anlage 3 UVPG	7 Seiten
14.4 Sonstiges	1 Seite
15 Chemikaliensicherheit	
15.1 REACH-Pflichten	1 Seite
15.2 Ozonschicht- und klimatische Stoffe	1 Seite
15.3 Sonstiges	1 Seite
Anhang 0_Kap.15_Chemikaliensicherhit	1 Seite
17 Sonstige Unterlagen	
17.1 Sonstige Unterlagen	1 Seite
Anhang 17.1_Abkürzungen_LP	3 Seiten
GESAMT	3.041 Seiten
<u>Nachtrag Rev. 5 vom 30.05.2025 (Anhang A1.3-12)</u>	3 Seiten

C. Nebenbestimmungen

1. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1.1 Betriebsbegrenzungen

- 1.1.1 Die Gesamtanzahl der Fertigungslinien für Aluminiumtuben wird auf [REDACTED] begrenzt.
- 1.1.2 Die Gesamtanzahl der technischen Lüftungsgeräte zur Hallenlüftung wird auf [REDACTED] begrenzt.
- 1.1.3 Die eingesetzten Beschichtungsstoffe und Lösungsmittelgemische werden mit Stand vom 08.04.2024 festgelegt. Änderungen der Bezeichnungen bei identischer Zusammensetzung, Änderungen der Zusammensetzung und neu hinzukommende Beschichtungsstoffe und Lösungsmittelgemische sind betreiberseitig spätestens vier Wochen vor der geplanten Überführung in die Produktion unter Vorlage der aktuellen Sicherheitsdatenblätter und Produktdatenblätter in digitaler Form nach §15 BImSchG anzuzeigen.
- 1.1.4 Der in der Aufkonzentrationsanlage vom Typ Sorpt. [REDACTED] zu reinigende Volumenstrom an kaltem lösungsmittelhaltigem Prozessabgas der Tubeninnenbeschichtung und der Staubabscheidung wird auf maximal 35.000 m³/h (Normzustand, trocken) begrenzt. Das kalte behandelte Abgas aus der Adsorptionseinheit ist mit einer Geschwindigkeit von mindestens 7 m/s über den angebundenen Kamin in 22,2 m Höhe über Flur ungehindert in die Atmosphäre abzuleiten.
- 1.1.5 Der in die regenerativ-thermische Abgasreinigung einzuleitende Abgasvolumenstrom aus der Desorption der Adsorptionseinheit wird auf 1.750 m³/h (Normzustand, trocken) begrenzt.
- 1.1.6 Die herstellerseitigen Wartungsvorgaben für die Aufkonzentrationsanlage sind termingerecht umzusetzen. Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Wartungsarbeiten sind dem Sachgebiet Immissionsschutz des Landratsamtes Vogtlandkreis vom Betreiber Zeitpunkt, Zweck und geplante Dauer der Arbeiten schriftlich anzukündigen.
- 1.1.7 Während der Wartung der Aufkonzentrationsanlage ist die gesamte lösungsmittelhaltige Abluft aus der Tubenproduktion in der regenerativ-thermischen Abgasreinigungsanlage zu behandeln. Dabei ist die Produktion unter Beachtung der Behandlungskapazität der regenerativ-thermischen Abgasreinigungsanlage so einzuschränken, dass die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen für Luftschadstoffe eingehalten werden. Der zulässige Produktionsumfang ist betreiberseitig zu ermitteln und dem Produktionspersonal schriftlich vorzugeben. Die Wartungsarbeiten, deren Zeitdauer und die zulässige Produktion sind schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist 5 Jahre am Betriebsstandort vorzuhalten, bei behördlichen Überwachungen ist Einsicht zu gewähren.
- 1.1.8 Störungen oder Havarien an der Aufkonzentrationsanlage sind zuständigen Mitarbeitern durch ein automatisch ausgelöstes optisches Signal und eine personalisierte Störungsmeldung anzuzeigen. Folgende Maßnahmen sind umzusetzen:
- Die gesamte lösungsmittelhaltige Prozessabluft der Tubenbeschichtung ist in der regenerativ-thermischen Abgasreinigung zu behandeln. Die Produktion ist so weit einzuschränken, dass die Einhaltung der nachfolgenden Emissionsbegrenzungen für die Luftreinhalte unter Beachtung der Behandlungskapazität der regenerativ-thermischen Abgasreinigungsanlage sichergestellt ist. Der zulässige Produktionsumfang ist betreiberseitig zu ermitteln und dem zuständigen Produktionspersonal schriftlich vorzugeben. Erst nach der Wiederherstellung der

Betriebsbereitschaft der Aufkonzentrationsanlage darf die reguläre Produktion vollumfänglich fortgesetzt werden.

- Störungen oder Havarien an der Aufkonzentrationsanlage sind schriftlich zu dokumentieren (Eintrittszeitpunkt, Art, Umfang, eingeleitete Maßnahmen, Dauer und Umfang der Produktionseinschränkung, Zeitpunkt der Wiederaufnahme der regulären Produktion) und dem Sachgebiet Immissionsschutz des Landratsamtes Vogtlandkreis unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Die Dokumentation ist 5 Jahre am Betriebsstandort vorzuhalten, bei behördlichen Überwachungen ist Einsicht zu gewähren.

1.1.9 Bei Störungen der Anlage zur regenerativ-thermischen Abgasreinigung sind folgende Festlegungen zu erfüllen:

- Die Unterschreitung der Brennkammertemperatur ist dem zuständigen Personal durch ein automatisch ausgelöstes optisches Signal und eine Störungsmeldung anzuzeigen. Die Ursache der Temperaturabweichung ist vom zuständigen Personal zu prüfen und, falls im laufenden Betrieb der Anlage zur regenerativ-thermischen Abgasreinigung möglich, abzustellen.
- Bei Störungen der Anlage zur regenerativ-thermischen Abgasreinigung, die im laufenden Betrieb nicht behebbbar sind, ist die gesamte Produktion binnen 72 Stunden einzustellen. Dabei sind die Tubenlinien unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, auf denen beim Störungseintritt die nachfolgenden Beschichtungsstoffe (auch nach Änderung der Bezeichnung bei identischer Zusammensetzung) eingesetzt werden:

[REDACTED]

Parallel sind diejenigen Tubenlinien in der kürzest möglichen Frist außer Betrieb zu nehmen, auf denen die folgenden Beschichtungsstoffe (auch nach Änderung der Bezeichnung bei identischer Zusammensetzung) eingesetzt werden:

[REDACTED]

und fortwährend alle weiteren Tubenlinien.

- Spätestens 24 Stunden nach dem Störungseintritt an der Anlage zur regenerativ-thermischen Abgasreinigung ist dem Sachgebiet Immissionsschutz des Landratsamtes Vogtlandkreis vom Betreiber eine schriftliche Störungsmeldung mit Angaben zum Eintrittszeitpunkt, zur Art, zur Ursache, zu Auswirkungen, zu eingeleiteten Maßnahmen sowie zur voraussichtlichen Störungsdauer zu übermitteln. Die Störungsmeldung ist betreiberseitig 5 Jahre aufzubewahren und bei behördlichen Überwachungen auf Verlangen vorzulegen.

- Erst nach Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage zur regenerativ-thermischen Abgasreinigung darf mit der regulären Produktion begonnen werden. Die Produktionsaufnahme ist dem Sachgebiet Immissionsschutz des Landratsamtes Vogtlandkreis unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

1.2 Luftreinhaltung

Die Emissionsbegrenzungen der in den Nebenbestimmungen 1.2.1 bis 1.2.3 zur Luftreinhaltung angeführten organischen Verbindungen beziehen sich auf die parallele Verarbeitung der Beschichtungsstoffe und Lösungsmittelgemische (auch bei Änderung der Bezeichnungen bei identischer Zusammensetzung) gemäß der folgenden Nummerierung:

Nummer Beschichtungsstoff/Lösungsmittelgemisch

1	[REDACTED]
2	[REDACTED]
3	[REDACTED]
4	[REDACTED]
5	[REDACTED]
6	[REDACTED]
7	[REDACTED]
8	[REDACTED]
9	[REDACTED]
10	[REDACTED]
11	[REDACTED]
12	[REDACTED]
13	[REDACTED]
14	[REDACTED]
15	[REDACTED]
16	[REDACTED]
17	[REDACTED]
18	[REDACTED]
19	[REDACTED]

1.2.1 Im Abgas (Normzustand, trocken) der Adsorptionseinheit dürfen die Emissionen der nachfolgend angeführten Verbindungen, auch wenn mehrere dieser Verbindungen enthalten sind, einen Massenstrom von 2,5 Gramm je Stunde oder eine Massenkonzentration von 1 Milligramm je Kubikmeter nicht überschreiten:

<u>Verbindung</u>	<u>CAS-Nr.</u>	<u>in Beschichtungsstoff/Lösungsmittelgemisch</u>
N,N-Dimethylacetamid	127-19-5	[REDACTED]
2-Methoxy-1-propanol	1589-47-5	[REDACTED]
Cumol	98-82-8	[REDACTED]

1.2.2 Im Abgas (Normzustand, trocken) der Adsorptionseinheit dürfen die Emissionen der nachfolgend angeführten Verbindung den Massenstrom von 10 Gramm je Stunde oder die Massenkonzentration von 2 Milligramm je Kubikmeter nicht überschreiten:

<u>Verbindung</u>	<u>CAS-Nr.</u>	<u>in Beschichtungsstoff</u>
Formaldehyd	50-00-0	[REDACTED]

1.2.3 Im Abgas (Normzustand, trocken) der Adsorptionseinheit dürfen die Emissionen der nachfolgend angeführten Verbindungen, auch wenn mehrere dieser Verbindungen enthalten sind, einen Massenstrom von 100 Gramm je Stunde oder eine Massenkonzentration von 20 Milligramm je Kubikmeter nicht überschreiten:

<u>Verbindung</u>	<u>CAS-Nr.</u>	<u>in Beschichtungsstoff/Lösungsmittelgemisch</u>
-------------------	----------------	---

4-Methylpentan-2-on	108-10-1	██████████
4-Hydroxy-4-methyl- pentan-2-on	123-42-2	████████████████████
Toluol	108-88-3	██
Butylglycolat	7397-62-8	██████████
Kresole	1319-77-3	██████████
Phenol	108-95-2	████████████████████

- 1.2.4 Im Abgas (Normzustand, trocken) der Adsorptionseinheit dürfen die Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, die Massenkonzentration von 50 Milligramm je Kubikmeter nicht überschreiten.
- 1.2.5 Diffuse Lösungsmittlemissionen aus der Anlage dürfen im Jahresmittel 10% der Masse der eingesetzten Lösungsmittel nicht überschreiten. Flüchtige organische Verbindungen, die in gefassten unbehandelten Abgasen enthalten sind, zählen zu den diffusen Emissionen.
- 1.2.6 Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Aufkonzentrationsanlage und im Rahmen der Anlagenerweiterung nach jeder Inbetriebnahme einer der Tubenlinien ██████ sowie anschließend jährlich wiederkehrend sind die vorgenannten organischen Verbindungen im Abgas der Adsorptionseinheit bei repräsentativen Produktionsbedingungen von einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe 1 Nummer 1 bekannt gegebene Messstelle ermitteln zu lassen.
Die dazu betreiberseitig einzurichtenden Messplätze sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen und ausreichend groß und leicht begehbar sein sowie repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessungen gewährleisten. Der Messtermin ist dem Sachgebiet Immissionsschutz des Landratsamtes Vogtlandkreis spätestens vier Wochen vor den Messungen von der beauftragten Messstelle anzukündigen und die Messplanung mit der Behörde abzustimmen.
- 1.2.7 Die Emissionsmessungen sind über drei Messintervalle mit einer Dauer von jeweils einer Stunde durchzuführen. Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der entsprechenden Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ und der darin beschriebenen Messverfahren erfolgen. Sofern für eine Messkomponente ein Standardreferenzverfahren nach CEN-Norm des Europäischen Komitees für Normung zur Verfügung steht, so ist dieses Verfahren anzuwenden und im Messbericht anzuführen. Stehen keine genormten Messverfahren zur Verfügung, so ist das Messverfahren mit dem Sachgebiet Immissionsschutz des Landratsamtes Vogtlandkreis abzustimmen und ebenfalls im Messbericht anzuführen.
- 1.2.8 Es ist ein Messbericht entsprechend Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen und betreiberseitig innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen zur behördlichen Bewertung vorzulegen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die Messunsicherheit nach VDI 4219 (Ausgabe 2009), die Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die zur Beurteilung der Einzelwerte und Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten, insbesondere die während den Messintervallen eingesetzten Beschichtungsstoffe und Lösungsmittelgemische auf den jeweiligen Tubenlinien und den Betriebszustand der Anlage.
- 1.2.9 Der jährliche Lösungsmittelverbrauch ist betreiberseitig über eine Lösungsmittelbilanz nach den Anforderungen des Anhang V der 31. BImSchV zu ermitteln und in nachvollziehbarer Form dem Sachgebiet Immissionsschutz des Landratsamtes Vogtlandkreis im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres in digitaler Form zu übermitteln.

1.2.10 Erstmals zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Aufkonzentrationsanlage und anschließend in jedem dritten Kalenderjahr ist die Richtigkeit der Lösungsmittelbilanz von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen feststellen zu lassen. Der Prüfbericht soll neben der Lösungsmittelbilanz die Ergebnisse einer detaillierten Plausibilitätsprüfung und einer Prüfung der zugrunde liegenden Dokumentationen sowie eine abschließende Bewertung der Einhaltung der Vorgaben nach Anhang V der 31. BImSchV enthalten. Der Bericht ist vom Gutachter dem Sachgebiet Immissionsschutz des Landratsamtes Vogtlandkreis unverzüglich in digitaler Form vorzulegen.

1.3 Lärmschutz

1.3.1 Geräuschintensive Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Errichtung technischer Einrichtungen zur Anlagenerweiterung sind nur werktags im Zeitraum von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr zulässig.

1.3.2 Der Schalleistungspegel der Aufkonzentrationsanlage für alle Komponenten bei voller Belastung mit den geplanten ■ Tubenlinien darf 83 dB(A) nicht überschreiten.

1.3.3 Der Schalleistungspegel des Lüftungsgerätes ■■■■ darf 67 dB(A) nicht überschreiten.

1.3.4 Der Schalleistungspegel des außen liegenden Ventilators V3.01 mit Schallhaube darf 73 dB(A) nicht überschreiten.

2. Baurechtliche Nebenbestimmungen

2.1 Der **2. Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises Nr. 153_2EA/24 vom 24.03.2025** des Prüfsachverständigen für Brandschutz, Herrn Dipl.-Ing. Erhard Arnhold, ist Bestandteil des Bescheides und bei der Ausführung genau zu beachten und umzusetzen. Die Bauausführung hat auf Grundlage der im Prüfbericht benannten geprüften Unterlagen zu erfolgen.

2.2 Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass die noch ausstehenden Prüfberichte des Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Herrn Dr.-Ing. Jan-Uwe Sickert, einschließlich der enthaltenen Prüfbemerkungen und Auflagen von der Antragstellerin akzeptiert werden.

2.3 Der Prüfbericht zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises Nr. E286/24-01 vom 14.02.2025 des Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Herrn Dr.-Ing. Jan-Uwe Sickert, ist Bestandteil des Bescheides und bei der Ausführung genau zu beachten und umzusetzen. Die Bauausführung hat auf Grundlage der im Prüfbericht benannten geprüften Unterlagen zu erfolgen.

2.4 Mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung ist eine Bescheinigung des Entwurfsverfassers, des Unternehmers oder eines Sachverständigen vorzulegen, mit der die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Bauausführung nach den genehmigten Bauvorlagen versichert wird.

3. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1 Die Fußböden der Räume müssen den Anforderungen der ASR A1.5 genügen. Sie dürfen keine Unebenheiten, Vertiefungen, Stolperstellen, gefährlichen Schrägen aufweisen und müssen gegen Verrutschen bzw. Kippen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein. Rutschgefahren sind durch Fußbodenbeläge zu vermeiden, die den Anforderungen der ASR A1.5, Anhang 2, entsprechen.
- 3.2 Können gesundheitsgefährdende Gase, Dämpfe oder Stäube in die Raumluft von Räumen gelangen, müssen Türen und Tore deren Eindringen in angrenzende Bereiche der Arbeitsstätte verhindern, z. B. durch ein selbstständiges und dichtes Schließen der Türen und Tore.
- 3.3 Es müssen je nach Brandgefährlichkeit die zum Löschen möglicher Entstehungsbrände erforderlichen Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein. Art, Anzahl, Anbringung und Kennzeichnung der Feuerlöscheinrichtungen haben den Anforderungen der ASR A2.2 und der ASR A1.3 (Kennzeichnung) zu entsprechen.
- 3.4 Die einzelnen Betriebs- und Anlagenbereiche sind ausreichend zu beschildern und gegen den Zutritt von Unbefugten zu sichern. Die Kennzeichnung hat entsprechend der Vorgaben der ASR A1.3 zu erfolgen.
- 3.5 Es ist zu gewährleisten, dass der Schalldruckpegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen so niedrig gehalten wird, dass keine Beeinträchtigungen der Gesundheit der Beschäftigten entstehen. Es sind die Forderungen der ASR A3.7 umzusetzen.
- 3.6 Die im Rahmen des Vorhabens zum Einsatz kommenden Maschinen und Anlagen sind nach § 14 Absatz 1 Betriebssicherheitsverordnung vor der erstmaligen Verwendung durch eine zur Prüfung befähigte Person auf ordnungsgemäßer Montage und sichere Funktion prüfen zu lassen. Die Prüfnachweise entsprechend § 14 (7) BetrSichV sind am Betriebsort einsehbar aufzubewahren.
- 3.7 Die bestehenden Explosionsschutzdokumente sind nach § 6 Abs. 9 Gefahrstoffverordnung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu überarbeiten und gegebenenfalls zu erweitern. Insbesondere muss daraus hervorgehen, welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind.

D. Begründung

I. Sachverhalt

- (1) Die LINHARDT Pausa GmbH betreibt derzeit am Standort in 07952 Pausa-Mühltruff, Zeulenrodaer Str. 49, auf dem Flurstück 1039/28 der Gemarkung Pausa eine Anlage zur Behandlung von Oberflächen einschließlich zugehöriger Trocknungsanlage unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln für die Herstellung von Aluminiumtuben. Die Anlage ist auf Grund ihrer Beschaffenheit, ihres Betriebes und der gehandhabten Stoffe in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu beeinträchtigen. Wegen des Einsatzes von mehr als 200 t Lösungsmittel jährlich ergibt sich aus § 1 in Verbindung mit Anhang 1 lfd. Nr. 5.1.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit.

Die danach erforderliche Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG (i.S. Altanlagenanzeige) wurde dem Vogtlandkreis im Januar 2002 vorgelegt. Die sich daran anschließenden Änderungen der

Oberflächenbehandlungsanlage unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln für die Herstellung von Aluminiumtuben wurden ordnungsgemäß beim LRA Vogtlandkreis angezeigt bzw. Antrag auf Erteilung der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gestellt.

Die Firma Linhardt GmbH erhielt zuletzt auf ihren Antrag vom 07.02.2019 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG, datierend vom 05.05.2020 (Aktenzeichen: 106.11-213-94-16-198121/2020) für die beantragte Erhöhung des Jahresdurchsatzes von lösungsmittelhaltigen Einsatzstoffen [REDACTED], die Erhöhung der Lagermengen in den Lacklagern Nr. 1, 3, 4 und 5 von je 5 t auf [REDACTED] Lager und damit auf eine Gesamtlagermenge von [REDACTED] an lösungsmittelhaltigen Einsatzstoffen (Lacke und Lösungsmittel), die Umnutzung des Lacklagers Nr. 2 zur Lagerung von [REDACTED] wässriger Latexdispersionen, die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur lösungsmittelfreien Bedruckung, Lackierung und Kaschierung von Laminatfolien, die Errichtung und Betrieb von zwei weiteren Anlagen zur Fertigung von Multiflextuben (MF2, MF3), die Errichtung und Betrieb eines Alt- und Frischöllagers mit einer Lagerkapazität von < 1.000 Liter Altöl und 1.500 Liter Frischöl, die Aufstellung eines zusätzlichen Lagercontainers (Lagercontainer 3) zur Lagerung von [REDACTED] lösungsmittelhaltiger Einsatzstoffe im Freien westlich der Produktionshalle auf dem Flurstück 1039/16 sowie die Umsetzung der vorhandenen Lagercontainer 1 und 2 zur Lagerung lösungsmittelhaltiger Einsatzstoffe innerhalb des Betriebsgeländes (Freigelände).

- (2) Mit Unterlagen vom 08.04.2024, im LRA Vogtlandkreis eingegangen am 23.04.2024 (elektronisch eingegangen am 15.04.2024), inklusive Nachträgen vom 21.06.2024 (Eingang LRA in Papierform am 24.06.2024, elektronisch am 25.06.2024), vom 12.07.2024 (elektronisch eingegangen am 15.07.2024, in Papierform am 19.07.2024) und 22.08.2024 (Eingang in Papierform am 22.08.2024, elektronisch am 27.08.2024) beantragt die Firma LINHARDT Pausa GmbH in Pausa gemäß § 16 i. V. m. 10 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Behandlung von Oberflächen einschließlich zugehöriger Trocknungsanlage unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Lackieren.

Die Fa. LINHARDT Pausa GmbH produziert Verpackungen aus Aluminium (Tuben), vor allem für die pharmazeutische und die kosmetische Industrie. Diese Verpackungen werden innen wie außen beschichtet. Die Beschichtung der Aluminiumverpackungen erfolgt unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln.

Die geplanten und beantragten Änderungen umfassen 3 Komplexe:

1. Erweiterung der Tubenlinien um [REDACTED]

Beantragt wird die Erweiterung der Tubenlinien bis [REDACTED] innerhalb der bestehenden Produktionshalle. In den Tubenlinien (TL) erfolgt die Herstellung von Tuben aus Rohaluminiumronden bis zur versandfertigen Verpackung. Mit Erweiterung der Anlage um die [REDACTED] erfolgt eine Produktionssteigerung der Gesamtanlage von etwa 40% (Faktor 1,4), was die Erhöhung der Einsatzstoffe, Ausgangsstoffe, Abfälle betrifft. In Verbindung mit der Erweiterung sind bauliche Maßnahmen im Produktionsgebäude und außerhalb des Produktionsgebäudes erforderlich. Diese werden mit Bauvorlagen und Brandschutzkonzept begleitet.

2. Umbau Prozessabluftanlage incl. der Erweiterung um die Aufkonzentrationsanlage

Die Erweiterung der Tubenlinien bedingt eine Kapazitätserhöhung der Prozessabluftanlage zur Reinigung von lösungsmittelhaltiger Abluft. Die seit 2010 bestehende thermische Abluftreinigungsanlage (TAR) Typ Roxitem RTK [REDACTED] der Fa. LTB mit dem bestehenden Kamin E0.1 wird weiterhin betrieben.

Die Prozessabluftanlage wird ergänzt um eine Aufkonzentrationsanlage Sorpt. [REDACTED] der Fa. Dürr, in welcher der Anteil organischer Lösungsmittel aus einem definierten, gesplitteten Abluftstrom (kalter Abluftstrom aus den Maschinen/Fertigungsschritten Innenlackierautomat und

Staubabsaugung) aus den Tubenlinien adsorbiert (Adsorptionsphase) und die gereinigte Abluft nach Verlassen der Adsorptionsphase über einen neuen Kamin E0.2 abgeleitet wird. Der in der Desorptionsphase der Aufkonzentrationsanlage Sorpt. [REDACTED] aufkonzentrierte Abluftstrom wird der TAR zugeführt, thermisch gereinigt und über den Kamin E0.1 abgeleitet. Die Aufkonzentrationsanlage Sorpt. [REDACTED] ist für einen Volumenstrom von 35.000 Nm³ ausgelegt.

Der nach der Adsorptionsphase reingasseitig über den neuen Kamin E0.2 abgeleitete kalte Volumenstrom beträgt etwa 19/20 (von 35.000 Nm³) des gesamten kalten Abluftstroms = 33.250 Nm³/h.

Der aus der Desorptionsphase aufkonzentrierte und der TAR zugeführte Abluftstrom beträgt hiervon etwa 1/20 (= 1.750 Nm³). Damit beträgt der gesamte, über die TAR geleitete Volumenstrom 27.300 Nm³/h + 1.750 Nm³/h = 29.050 Nm³/h. Die bestehende TAR ist für einen Volumenstrom von 40.000 Nm³/h ausgelegt.

Zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit und Sicherung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurde der Probetrieb der Aufkonzentrationsanlage Sorpt. [REDACTED] mittels Antrags auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG beantragt. Dieser Antrag wurde am 15.07.2024 zurückgezogen.

3. Lüftungserweiterung Hallenlüftung / Lüftungsgerät LG9 neu

Ebenfalls bedingt durch die Erweiterung der Tubenlinien ist die Erhöhung des Raumlftwechsels in der Produktionshalle P1 erforderlich. Die Be- und Entlüftung erfolgt durch Lüftungsgeräte (LG).

Die Lüftungsgeräte waren bislang immissionsschutzrechtlich nicht bzw. nicht vollständig gefasst. Es bestehen vor Änderung [REDACTED] Lüftungsgeräte [REDACTED] mit Filtereinheiten. Im Zug der Erweiterung der Produktion ist ein zusätzliches Lüftungsgerät [REDACTED] geplant. In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde werden die Lüftungsgeräte in den Genehmigungsumfang mit aufgenommen. Die Lüftungsgeräte sind Schall-relevant und sind in der Schallbewertung (Verweis Kapitel 4.5 ff.) berücksichtigt. Die Ventilatoren zur Zu- und Abluft-Dimensionierung sind so ausgelegt, dass in der Halle ein Überdruck besteht. Dies hat zum einen hygienische Gründe (Verhinderung von Bakterien-/ Keimeintritt in die Produktion) und zum anderen wird sichergestellt, dass diffuse Emissionen aus den VOC-relevanten Fertigungsschritten/Maschinen über die Prozessabluftanlage (Verweis Kapitel 3.1 Abschnitt 3.1.2) geführt und gereinigt werden und die Abluft aus den Lüftungsgeräten unbelastet ist.

Betriebszeiten:

Die Betriebszeit in der Produktion ist von Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr mit Ausnahme einiger Feiertage.

(3) Der Produktionsstandort der Firma LINHARDT Pausa GmbH gliedert sich nach Umsetzung des hier beantragten Vorhabens in folgende Betriebseinheiten:

BE 1	Produktionslinien für Aluminiumtuben (Tubenlinien), Abluftreinigungsanlage und Hallenlüftung	
BE 1.1	Tubenlinien [REDACTED]	Herstellung von Aluminiumtuben unterschiedlicher Formate
BE 1.2	Abluftreinigungsanlage (ARE)	Thermische Nachverbrennung der Abluft der Tubenlinien einschl. der Aufkonzentrationsanlage Sorpt. [REDACTED] mit neuem zweiten Kamin E0.2
BE 1.3	Hallenlüftung/Lüftungsgeräte [REDACTED]	Anlagen zur Hallenlüftung
BE 2	Läger Einsatzstoffe	Lagerung von Rohstoffen
BE 3	Fertigwarenlager	Lagerung von Produkten
BE 4	Nebenanlagen	
BE 4.1	Kompressorenraum	
BE 4.2	Lacklager Nr. 1, 3 - 5	Lagerung von maximal [REDACTED] Lager von

	Lacklager 2	Innenlacken, Außenlacken u. Lösungsmitteln
BE 4.3	Lagercontainer Nr. 1 – 3	Lagerung von maximal [REDACTED] wässriger Latexdispersionen im Freigelände zur zusätzlichen Lagerung von Innenlacken, Außenlacken und Reinigern
		Container 1, Fassungsvermögen [REDACTED]
		Container 2, Fassungsvermögen [REDACTED]
		Container 3, Fassungsvermögen [REDACTED]
BE 4.4	Öllager	Lagerung von: < 1.000 l Altöl 1.500 l Frischöl

- (4) Die zu gewerblichen Zwecken genutzte Anlage der Firma LINHARDT Pausa GmbH befindet sich am nördlichen Rand der Stadt Pausa. Der Standort selbst und seine Umgebung befinden sich in einem Gewerbegebiet. Nördlich der Anlage befindet sich eine Tankstelle. Weiterhin sind in westlicher Richtung gewerbliche Nutzungen in der Nachbarschaft gelegen. In südlicher Richtung grenzt im Abstand von ca. 105 m ein allgemeines Wohngebiet an den gewerblichen Standort. Östlich jenseits der Zeulenrodaer Straße liegt ebenfalls ein allgemeines Wohngebiet.

Das Betriebsgelände verfügt über zwei Zufahrten an der südöstlichen und an der nordöstlichen Betriebsgrenze. Die Anlieferung zu den Lacklagern erfolgt über die Rampe, die sich an der Westseite des Produktionsgebäudes befindet.

Der Anlagenstandort liegt in der zwischenzeitlich aufgehobenen Trinkwasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Talsperre Weida/Zeulenroda, befindet sich aber weder in oder in der Nähe eines Heilquellenschutzgebietes. Die Entfernung zum nächsten Vorfluter „Weida“ beträgt in westlicher Richtung ca. 700 m. Der Anlagenstandort liegt auch nicht in der näheren Umgebung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten oder Naturparks.

- (5) Die LINHARDT Pausa GmbH stellte gleichzeitig einen Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.
- (6) Es waren weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung, eine standortbezogene bzw. allgemeine Vorprüfung nach Maßgabe des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.
- (7) Die Stellungnahmen der Behörden, deren Belange vom Vorhaben berührt werden und die gemäß BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV im Genehmigungsverfahren zu beteiligen waren, wurden eingeholt. Dem Vorhaben haben bei Einhaltung formulierter Auflagen und Bedingungen zugestimmt:
- Landratsamt Vogtlandkreis - SG Immissionsschutz
 - Landratsamt Vogtlandkreis - SG Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Landratsamt Vogtlandkreis – SG Wasserwirtschaft/Wasserrecht
 - Landratsamt Vogtlandkreis – SG Naturschutz
 - Landratsamt Vogtlandkreis – SG Abfallrecht/Bodenschutz
 - Landratsamt Vogtlandkreis – Stabstelle Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz (Brandschutz)
 - Landesdirektion Sachsen, Abt. Arbeitsschutz,
 - Landesdirektion Sachsen, Höhere Raumordnungsbehörde
 - Stadt Pausa-Mühltruff
- (8) Bestandteil der im LRA Vogtlandkreis, SG Immissionsschutz vorgelegten Antragsunterlagen vom 08.04.2024 der Fa. LINHARDT Pausa GmbH waren Unterlagen zur Genehmigungsfreistellung

nach § 62 Sächsische Bauordnung (SächsBO) für den Neubau des Kamins inkl. Gründung für Aufkonzentration sowie genehmigungsfreie Umbauten innerhalb der Produktionshalle und Neubau von genehmigungsfreien technischen Anlagen.

Die Prüfung durch die Untere Bauaufsicht ergab, dass es sich bei dem Vorhaben um einen Sonderbau gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 SächsBO handelt und demzufolge das Genehmigungsverfahren nicht angewendet kann und ein Baugenehmigungsverfahren gemäß § 64 SächsBO durchgeführt werden muss. Der entsprechende Bauantrag vom 19.06.2024 wurde am 24.06.2024 nachgereicht.

Durch die Stadt Pausa-Mühltruff wurde mit Stellungnahme vom 09.09.2024 das städtebauliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

- (9) Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen konnte am 17.09.2024 zum 22.08.2024 erklärt werden. Die Genehmigungsfrist gem. § 16 Abs. 3 i.V.m. § 10 Abs. 6a BImSchG wurde am 21.11.2024 wegen noch nicht abgeschlossener Prüfungen des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutznachweises gem. § 10 Abs. 6a S. 2 BImSchG um weitere drei Monate verlängert. Am 17.02.2025 wurde mit Zustimmung des Antragstellers die Frist für die Erteilung der Genehmigung gem. § 10 Abs. 6 a S. 4 BImSchG um einen weiteren Monat verlängert. Eine weitere Verlängerung der Frist für die Erteilung der Genehmigung bis zum 11.04.2025 erfolgte mit Zustimmung des Antragstellers am 13.03.2025. Nachdem der Antragstellerin der Entwurf des Bescheides vorab zur Kenntnis gebracht wurde, ergab sich weiterer Abstimmungsbedarf hinsichtlich der Nebenbestimmungen, der wiederum die Konkretisierung des Antrags notwendig machte. Dazu reichte die LINHARDT Pausa GmbH nach weiteren Verlängerungen der Frist für die Erteilung der Genehmigung vom 09.04.2025 und zuletzt vom 07.05.2025 bis 06.06.2025 am 30.05.2025 eine Ergänzung zum Antrag in Form einer überarbeiteten Prozesserläuterung für den Havariefall der regenerativ-thermischen Nachverbrennungsanlage ein. Beantragt wird die Genehmigung einer Zeitspanne von 72 Stunden, um die Produktion geordnet abzufahren. Dafür wurde ein Szenario unter Beachtung der Zusammensetzung der Beschichtungsstoffe vorgelegt.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Vogtlandkreis ist sachlich und örtlich zuständige Behörde für diesen Bescheid. Die sachliche Zuständigkeit regelt sich nach § 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 1 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i. V. m. der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Danach ist das Landratsamt Vogtlandkreis die zuständige Genehmigungsbehörde und damit auch zuständig für den Erlass dieses Bescheids.

Die bestehende Anlage zur Behandlung von Oberflächen einschließlich zugehöriger Trocknungsanlage unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln der Fa. LINHARDT Pausa GmbH ist aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebes sowie der gehandhabten Stoffe, im besonderen Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu beeinträchtigen.

Aufgrund des mit Bescheid vom 05.05.2020 genehmigten Einsatzes von ca. 500 t lösungsmittelhaltigen Einsatzstoffen jährlich, aus dem sich unter Berücksichtigung des Lösungsmitteleanteils der eingesetzten Stoffe ein Verbrauch an Lösungsmitteln von mehr als 200 t pro Jahr ergibt, ist die Anlage der lfd. Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur

Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) zuzuordnen und unterliegt daher gemäß § 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit sowie den Anforderungen der Lösungsmittelverordnung - der 31. BImSchV (Anhang I Nr. 8.1 der 31. BImSchV) und der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV).

Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs genehmigungsbedürftiger Anlagen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentlich Änderung).

Bei den gemäß Abschnitt A, Nr. 2 vorgesehenen Maßnahmen handelt es sich um eine wesentliche Änderung der bestehenden Anlage, da mit der Erweiterung der Produktionslinie und der damit einhergehenden Erhöhung der Produktionskapazität der Gesamtanlage um etwa 40% ein sich auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wesentlich auswirkender Eingriff in den Anlagenbestand erfolgt.

Die Entscheidung beruht auf § 16 i. V. m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG.

Die Genehmigung ist zu erteilen, da bei Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen des Abschnittes C und sonst antragsgemäßer Ausführung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen, wenn

- I. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- II. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Zu I. *Belange des Immissionsschutzes*

Genehmigungsbedürftige Anlage sind gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt:

- a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- b) Vorsorge gegen die von der Oberflächenbehandlungsanlage ausgehenden schädlichen Umweltauswirkungen getroffen werden, insbesondere durch die nach dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- c) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ordnungsgemäß und schadlos beseitigt werden,
- d) Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

Nach immissionsschutzrechtlicher Prüfung der eingereichten Unterlagen ist bei Einhaltung der Nebenbestimmungen davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden können.

Von der Anlage gehen luftverunreinigende Emissionen in Form von Lösungsmittelhaltigem Prozessabgas aus. Die Behandlung der lösungsmittelhaltigen heißen Anteile des Prozessabgases in der Thermischen Abluftreinigung dienen ebenso wie die Vorbehandlung des kalten lösungsmittelhaltigen Abgasteilstroms aus der Innenlackierung und der Staubabsaugung über die Aufkonzentrationsanlage und die Ableitung des so behandelten Abgases über den neuen Kamin der Sicherstellung des Anlagenbetriebs nach dem Stand der Technik und der Verbesserung der Energieeffizienz. Durch die Einhaltung der gesetzgeberseitig vorgegebenen Emissionsbegrenzungen (Technische Anleitung Luft (TA Luft) und der 31. Bundes-Immissionsschutzverordnung (31. BImSchV) sind keine unzumutbaren Beeinträchtigungen oder Belästigungen und damit keine negativen Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu besorgen.

Zu Abschnitt A, Nr. 5 – 7:

Die Änderungen der Nebenbestimmungen der Genehmigung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 05.05.2020, Az. 106.11-213-94-16-198121/2020, erfolgen auf der Grundlage von § 52 Absatz 1 Satz 5 BImSchG. Sie dienen der Sicherstellung des Anlagenbetriebes nach dem Stand der Technik in Verbindung mit der Einhaltung der Vorsorgeanforderungen zur Emissionsbegrenzung gemäß Richtlinie 2010/75/EU unter Berücksichtigung des bisher genehmigten Anlagenbestandes sowie der behördlichen Überwachung des Anlagenbetriebes.

Zu Abschnitt A, Nr. 12:

Die LINHARDT Pausa GmbH beantragte am o.g. Standort die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage nach Nr. 5.1.1.1 in Anhang 1 der 4. BImSchV durch die Errichtung und den Betrieb von vier weiteren Tubenlinien, einer Aufkonzentrationsanlage zur Abgasbehandlung und eines weiteren Hallenlüftungsgerätes ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Absatz 2 BImSchG. Demnach soll die Genehmigungsbehörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen absehen, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen ist erkennbar, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die beantragten Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen werden können. Dem Antrag der LINHARDT Pausa GmbH war deshalb stattzugeben und das Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Zu II. Sonstige öffentlich-rechtliche Belange

1. Baurechtliche Belange

Die Prüfung des Bauvorhabens erfolgte im Baugenehmigungsverfahren gemäß § 64 SächsBO durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des LRA Vogtlandkreis.

Der Standort dieser baulichen Anlage befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Pausa“.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus § 30 BauGB. Das zu genehmigende Bauvorhaben ist insoweit zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung ist gesichert und die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten.

Die Voraussetzung zur Erteilung einer Genehmigung mit Baufreigabe liegen nach Maßgabe der beiliegenden geprüften und revidierten Bauvorlagen unter Beachtung der in Abschnitt C - Nr. 2 genannten Nebenbestimmungen vor.

2. Arbeitsschutzrechtliche Belange

Die Prüfung des Genehmigungsantrages der LINHARDT Pausa GmbH durch die Landesdirektion Sachsen, Abt. Arbeitsschutz, Referat 54, hat ergeben, dass Belange des Arbeitsschutzes der beantragten Änderung nicht entgegenstehen, wenn die in Abschnitt C – Nr. 3 genannten Nebenbestimmungen sowie die unter Abschnitt F – Nr. 2 aufgeführten Hinweise beachtet werden.

3. Belange der Raumordnung

Belange der Raumordnung werden durch das Vorhaben nicht berührt.

4. Abfallrechtliche Belange

Seitens der Unteren Abfallbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis gab es keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen. Bei einem ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb ist mit Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nicht zu rechnen.

5. Naturschutzrechtliche Belange

Ebenso stehen dem o.g. Vorhaben nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde des LRA Vogtlandkreis keine naturschutzrechtlichen Belange entgegen.

6. Wasserrechtliche Belange

Seitens der unteren Wasserbehörde gab es keine Einwände zum beantragten Vorhaben.

Nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen an Hand der derzeit geltenden umweltrechtlichen Maßstäbe ist zusammenfassend festzustellen, dass das in Rede stehende Vorhaben genehmigungsfähig ist. Öffentliche Belange werden durch das Vorhaben gemäß den Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden nicht beeinträchtigt. Öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage bei Einhaltung der Auflagen und der in Abschnitt C genannten und im Folgenden begründeten Nebenbestimmungen nicht entgegen.

Zu Abschnitt C, Nr. 1 – Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

Die Festlegungen der Nebenbestimmungen zu den Betriebsbegrenzungen, zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz erfolgen auf der Grundlage von § 12 BImSchG zur hinreichenden Bestimmung des gesamten Anlagenbetriebes, zur Erfüllung der Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG, unter Beachtung des Durchführungsbeschlusses 2020/2009 der EU-Kommission vom 22. Juni 2020, zur Unterstützung der Überwachung des Anlagenbetriebes nach § 52 BImSchG und zur Vermeidung von nachbarschaftlichen Immissionskonflikten.

Die Nebenbestimmungen sind geboten, geeignet und angemessen und werden im Einzelnen wie folgt begründet:

1.1 Betriebsbegrenzungen

Zu 1.1.1 bis 1.1.3:

Die Festlegungen zur Gesamtanzahl der Fertigungslinien, Lüftungsgeräte und Beschichtungsstoffe erfolgen antragsgemäß. Die Anzeige neu eingesetzter Beschichtungsstoffe und Lösungsmittelgemische, von Änderungen der Bezeichnungen der Beschichtungsstoffe und Lösungsmittelgemische unter Beibehaltung der Inhaltsstoffe, von Änderungen der Zusammensetzungen der Beschichtungsstoffe und Lösungsmittelgemische und die Vorlage der geforderten Datenblätter dienen der behördlichen Überwachung des Anlagenbetriebes in Bezug auf die festzulegenden emissionsbegrenzenden Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.

Zu 1.1.4:

Die Festlegungen der technischen Parameter erfolgen antragsgemäß in Verbindung mit dem ungestörten Abtransport und der ausreichenden Verdünnung der Emissionen gemäß Nr. 5.5.2 TA Luft.

Zu 1.1.5:

Die Festlegung erfolgt antragsgemäß zur Sicherstellung einer grenzwertkonformen Abgasreinigung.

Zu 1.1.6 und 1.1.7:

Die Festlegungen dienen der Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit der Aufkonzentrationsanlage in Verbindung mit der Einhaltung der emissionsbegrenzenden Anforderungen bei Wartungsarbeiten im laufenden Anlagenbetrieb einschließlich der dazu erforderlichen behördlichen Überwachung.

Zu 1.1.8:

Die Festlegungen dienen der Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen beim Ausfall der Aufkonzentrationsanlage und der behördlichen Überwachung der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Aufkonzentrationsanlage.

Zu 1.1.9:

Die Festlegungen zum Abfahren der Produktion basieren auf §3 Absatz 1 bis 3 der 31. BImSchV und berücksichtigen die im Nachtrag zum Genehmigungsantrag aufgeführten betrieblichen Gründe für die Verfahrensweise im Havariefall zur Minimierung der Umweltauswirkungen.

1.2 Luftreinhalung

Im Antrag zur Änderungsgenehmigung wurden alle Sicherheitsdatenblätter der Beschichtungsstoffe und Lösungsmittelgemische sowie berechnete Jahresverbräuche nach der wesentlichen Änderung vorgelegt. Für die folgenden drei Innenlacke wurden keine Jahresverbräuche angegeben, so dass zur immissionsschutzfachlichen Abschätzung die Verbrauchsangaben in der letzten Lösungsmittelbilanz vor der Antragstellung herangezogen wurden:

_____.

Bei der immissionsschutzfachlichen Prüfung zur Festlegung von Emissionsbegrenzungen wurden alle in den Sicherheitsdatenblättern angeführten Zusammensetzungen der Beschichtungsstoffe und Lösungsmittelgemische ausgewertet.

Ein Teil der Beschichtungsstoffe und Lösungsmittelgemische enthält laut den Sicherheitsdatenblättern eingestufte flüchtige organische Verbindungen, für die gemäß § 3 Abs. 2 bis 4 der 31. BImSchV in den Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung Emissionsbegrenzungen festgelegt werden. Die Dampfdrücke dieser Verbindungen (Quellen: GESTIS-Stoffdatenbank der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, US-Datenbank PubChem) lassen sowohl applikationsbedingt (Spritzauftrag) als auch temperaturbezogen das Auftreten im Prozessabgas zur Aufkonzentrationsanlage vermuten. Zur überschlägigen Beurteilung der Emissionsrelevanz wurde immissionschutzfachlich angenommen, dass die eingestuft flüchtigen organische Verbindungen bei einer parallelen Anwendung der Beschichtungsstoffe und Lösungsmittelgemische zeitgleich im Prozessabgas mehrerer Tubenlinien auftreten, in der Aufkonzentrationsanlage keine vollständige Adsorption der Verbindungen erfolgt und somit auch Emissionen im behandelten Abgas auftreten, die zu begrenzen sind. Dies gilt vor allem beim Einsatz der im Abschnitt C der Nebenbestimmungen nummeriert angeführten Beschichtungsstoffe und Lösungsmittelgemische, absteigend aufgelistet nach dem im Genehmigungsantrag prognostizierten Jahresverbrauch.

Die LINHARDT Pausa GmbH legte im Vorfeld der Antragstellung plausibel dar, dass sie aus den Gründen der Gebrauchstauglichkeit der produzierten Tuben und der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen an die konkret beantragten speziellen Beschichtungsstoffe und Lösungsmittelgemische gebunden ist. Daher kann ein kurzfristiger Ersatz nach § 3 Absatz 2 Satz 1 bis 3 der 31. BImSchV nicht gefordert werden. Der Vergleich von neuen mit älteren Versionen der Sicherheitsdatenblätter ergab, dass Formulierungen einzelner Beschichtungsstoffe und Lösungsmittelgemische herstellerseitig verändert und eingestufte flüchtige organische Verbindungen ersetzt wurden. Sofern gleichwertige Alternativen gefunden werden, wird Betreiberangaben zufolge die Ablösung solcher Verbindungen künftig fortgeführt.

Zu 1.2.1:

Die angeführten Verbindungen sind eingestufte und gekennzeichnete flüchtige organische Verbindungen im Sinne von §1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 der 31. BImSchV. Die Emissionsbegrenzungen erfolgen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 der 31. BImSchV.

Zu 1.2.2:

Die Emissionsbegrenzungen von Formaldehyd erfolgen gemäß §3 Abs. 2 Satz 5 der 31. BImSchV.

Zu 1.2.3:

Die Emissionsbegrenzungen der Verbindungen erfolgen gemäß §3 Abs. 3 Satz 2 der 31. BImSchV in Verbindung mit Tabelle 18 in Anhang 3 der TA Luft.

Zu 1.2.4:

Die Festlegung der Emissionsbegrenzung für Gesamtkohlenstoff im gefassten behandelten Abgas der Adsorptionseinheit erfolgt antragsgemäß in Verbindung mit Tabelle 11 Anmerkung (²) unter Nr. 1.3 der BVT-Schlussfolgerungen für die Beschichtung anderer Metall- und Kunststoffoberflächen gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009 der Kommission vom 22. Juni 2020.

Zu 1.2.5:

Die Festlegung erfolgt gemäß Nr. 8.1.5 in Anhang 3 der 31. BImSchV.

Zu 1.2.6 bis 1.2.8:

Die Vorgaben zur Durchführung von Emissionsmessungen erfolgen gemäß §6 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie Anhang VI Nr. 1 der 31. BImSchV in Verbindung mit §28 BImSchG und Nr. 5.3. TA Luft in der Fassung vom 18. August 2021.

Zu 1.2.9:

Die Festlegung erfolgt gemäß §6 Absatz 1 in Verbindung mit §5 Absatz 6 Satz 2 und Anhang V der 31. BImSchV.

Zu 1.2.10:

Die Festlegungen erfolgen gemäß §6 Absatz 5 Nr. 1 in Verbindung mit Anhang V Nr. 4. der 31. BImSchV.

1.3 Lärmschutz

Zu 1.3.1:

Die Festlegung erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970.

Zu 1.3.2 bis 1.3.4:

Die Festlegungen basieren auf dem Schalltechnischen Gutachten des Ingenieurbüros Sachs IAU, Leipzig, Berichts-Nr. 2024-07952-4/02 vom 26.01.2024 als Bestandteil des Genehmigungsantrages und dient der Vermeidung von Immissionskonflikten durch Geräuscheinwirkungen beim Betrieb der geänderten Anlage.

Zu Abschnitt C, Nr. 2 – Baurechtliche Nebenbestimmungen:

Zu 2.1:

Der Brandschutznachweis ist aufgrund § 1 Satz 1, Nr. 4 und 5 DVOSächsBO vorzulegen.

Zu 2.2 und 2.3:

Der Standsicherheitsnachweis ist aufgrund § 1 Satz 1, Nr. 4 und 5 DVOSächsBO vorzulegen.

Zu 2.4:

Die Versicherung über die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und die Übereinstimmung nach den genehmigten Bauvorlagen hat gemäß § 56 SächsBO i. V. m. § 3 Abs. 1 SächsBO zu erfolgen.

Zu Abschnitt C, Nr. 3 – Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

Zu 3.1 bis 3.5:

Rechtliche Grundlage sind §§ 3, 3a Absatz 1 und 2 ArbStättV sowie Anhang Nr. 1.3, 1.5, 1.7, 2.2, 3.7 ArbStättV i. V. m. den Arbeitsstättenregeln

- ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“
- ASR A1.5 „Fußböden“
- ASRA1.7 „Türen und Tore“
- ASR A1.8 „Verkehrswege“
- ASR A2.2 "Maßnahmen gegen Brände"
- ASR A3.7 „Lärm“

Die genannten Arbeitsstättenregeln konkretisieren im Rahmen ihres Anwendungsbereiches die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung. Bei Einhaltung der Arbeitsstättenregeln ist davon auszugehen, dass die diesbezüglichen Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung erfüllt sind (Vermutungswirkung).

Zu 3.6 und 3.7:

Rechtliche Grundlagen sind die §§ 6, 7 GefStoffV und § 14 BetrSichV.

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht ist zum Schutz der Beschäftigten vor Tätigkeiten mit Gefahrstoffen die Durchsetzung von Maßnahmen zum sicheren Umgang und dem Explosionsschutz

angeordnet worden. Die getroffenen Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, dass die Arbeitsplätze ordnungsgemäß errichtet und gefahrlos betrieben werden.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund der §§ 1, 2, 3, 4, 9, 13, 15 und 18 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 05.04.2019. Die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde anhand der in den Antragsunterlagen angegebenen Errichtungskosten in Höhe von [REDACTED] € nach lfd. Nr. 54 Tarifstelle 1.4 des Gebührentarifs des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses (10. SächsKVZ) errechnet.

Errichtungskosten lt. Antrag: [REDACTED] €

lfd. Nr. 54 Tarifstelle (TS) 1.4. Gebühr nach Tarifstelle 1.1:

TS 1.1.6 = Gebühr für Errichtungskosten (EK) über [REDACTED] € [REDACTED] €

- zzgl. 0,08 % der [REDACTED] € übersteigenden EK:
0,05 % von ([REDACTED] €) [REDACTED] €

ZWISCHENSUMME [REDACTED] €

- abzüglich 10 % gem. Anmerkung 7 zu Tarifstelle 1.1
(keine Bekanntmachung und Auslegung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG) - [REDACTED] €
- zzgl. Baurechtliche Gebühr für die Erteilung der Baugenehmigung
gem. Anmerkung 3 zu Tarifstelle 1.1:

Die Höhe der Genehmigungsgebühr für die ‚Neugenehmigung für die Errichtung einer Aufkonzentrationsanlage‘ und die ‚Änderung der Produktionshalle der Anlage zur Behandlung von Oberflächen einschließlich zugehöriger Trocknungsanlage unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Lackieren‘ errechnet sich aus der Gesamtsumme der angegebenen Herstellungskosten unter Berücksichtigung der Kosten für die TGA nach Tarifstelle 1.3.

Rohbaukosten: [REDACTED] € = [REDACTED] €
TGA-Kosten: [REDACTED] € = [REDACTED] € -> davon 50% = [REDACTED] €
Gesamtsumme anzusetzende Herstellkosten [REDACTED] €

Je angefangene 1.000 € dieser anzusetzenden Herstellungskosten wird eine Gebühr von 8,50 € verlangt.

Genehmigungsgebühr: [REDACTED] = [REDACTED] €

SUMME [REDACTED] €

Die Auslagen wurden nach den im Verfahren entstandenen Aufwendungen gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG festgesetzt. Danach werden [REDACTED] € für die Zustellung des Bescheides erhoben. Mithin belaufen sich in diesem Verfahren die Gesamtkosten auf insgesamt [REDACTED] €.

Gründe für eine Erhöhung oder weitere Ermäßigung liegen nicht vor. Kostenschuldner ist der Adressat. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG ist derjenige zur Zahlung der Kosten verpflichtet, dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist. Die Bestimmung des Fälligkeitstermins beruht auf § 18 SächsVwKG.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Vogtlandkreis eingelegt werden. Der Widerspruch muss innerhalb dieser Frist unter Wahrung der folgenden Formvorschriften eingelegt werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift unter folgender Anschrift eingelegt werden:

Postplatz 5, 08523 Plauen.

Eine Einlegung bei den weiteren Dienststellen des Landkreises ist ebenfalls möglich. Eine Liste der Dienststellen ist hier zu finden:

<https://www.vogtlandkreis.de/Service-und-Verwaltung/Landratsamt/Öffnungszeiten-und-Terminvereinbarung/>

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann elektronisch erhoben werden. Hierzu muss die Einlegung in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erfolgen.

Die dafür grundsätzlich vorhandenen Möglichkeiten sind in § 3a VwVfG erläuterungsweise dargelegt. Gegenüber dem Vogtlandkreis stehen derzeit folgende Möglichkeiten konkret zur Verfügung:

a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit **qualifizierter elektronischer Signatur** über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de .

b) **Übermittlung eines elektronisch signierten Dokuments aus einem Postfach** der sog. EGVP-Infrastruktur (z.B. per EGVP, beA, beN, beBPo oder eBO) nach § 3a Absatz 3 Nr. 2 VwVfG in der jeweils gültigen Fassung. Für eine wirksame Übermittlung müssen dabei die jeweiligen rechtlichen, technischen und formellen Anforderungen des genutzten elektronischen Postfachs erfüllt werden. Nachrichten über derartige sichere Übermittlungswege sind an folgende SAFE-ID (beBPo-Postfach) zu adressieren:

DE.Justiz.2f87cfea-ea6e-4125-8caa-f4bd87d5a5a6.c6ad .

Bitte beachten Sie, dass die Einlegung des Widerspruchs mit einfacher E-Mail nicht den Formvorschriften entspricht. Das gilt auch für ein unterschriebenes und eingescanntes Dokument als Anlage einer einfachen E-Mail, wenn keine qualifizierte elektronische Signatur erfolgt ist. Gleiches gilt für die Einlegung des Widerspruchs über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises. In diesen Fällen entfaltet der Widerspruch keine rechtliche Wirkung.

F. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

2. Baurechtliche Hinweise:

Bitte beachten Sie Ihre Verpflichtung zur Anzeige des Baubeginns (1 Woche vorher) und der Anzeige zur Aufnahme der Nutzung (14 Tage vor dem voraussichtlichen Termin). Die entsprechenden Vordrucke sind auf der Webseite des Landratsamtes Vogtlandkreis (<http://vogtlandkreis.de>) im Bereich Formulare verfügbar. Diese Verpflichtung obliegt dem Bauherrn.

Mit der Anzeige zur Aufnahme der Nutzung sind die abschließenden Prüfberichte der beauftragten Prüferingenieure (Baustatik/Brandschutz) vorzulegen. Diese Verpflichtung obliegt dem Bauherrn.

Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen bedürfen meist einer Änderungsgenehmigung (diese ist vor Bauausführung notwendig).

3. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 2.1 Bei der Planung und Durchführung des Bauvorhabens sind die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG zu berücksichtigen.
- 2.2 Sofern bei der Baustelle, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist der zuständigen Behörde, der Landesdirektion Sachsen, Abt. Arbeitsschutz, Referat 55, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.
- 2.3 Ist für die Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln oder werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II BaustellV ausgeführt, so bedarf es der Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes. Der Plan muss die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen enthalten.
- 2.4 Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen, die die Aufgaben nach § 3 Absätze 2 und 3 BaustellV wahrzunehmen haben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Wettengel

Sachgebietsleiterin

Informationen gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung finden sie unter <https://www.vogtlandkreis.de/dsgvo>.
Beachten Sie bitte unsere Hinweise zur elektronischen Kommunikation unter <https://www.vogtlandkreis.de/Impressum#ek>.